



# HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2026

ASA

## Berichts Antrag

**Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),  
Robert Lambrou (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),  
Bernd Erich Vohl (AfD) und Christian Rohde (AfD)**

### **Landesweite statistische Erfassung und Kategorisierung aller bei Jugendämtern in Hessen eingegangenen Anzeigen von meldepflichtigen Vorkommnissen nach § 47 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VIII**

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, dem das Landesjugendamt angehört, tätigte im Rahmen seiner Antworten auf den Berichts Antrag der AfD-Fraktion „Meldepflichtige Vorkommnisse in hessischen Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII und Verdachtsmeldungen nach § 8a SGB VIII“ (Drucksache 21/2956) folgende Aussagen: „(...) Die Meldungen über Fälle nach § 47 SGB VIII (...) erfolgten regelhaft an das örtliche Jugendamt. Das örtliche Jugendamt gehe mit fast allen Fällen in eigener Verantwortung um. Es kontaktiere das Landesjugendamt erst dann, wenn dessen Eingreifen notwendig werden könnte beziehungsweise, wenn es in einem konkreten Fall Beratung suche. Ansonsten erfahre das Ministerium von diesen Fällen nur im Rahmen des gemeinsamen Austauschs mit allen Jugendämtern. (...) Seit der Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen 2000/2001 gebe es eine Kooperationsübereinkunft zwischen der kommunalen Seite und dem Land, die sicherstelle, dass zu jedem Zeitpunkt klar sei, wer in der Verantwortung zum konkreten Handeln stehe. In dieser Vereinbarung sei die konkrete, ausschließliche und Erstverantwortung der Jugendämter vor Ort festgelegt. (...) Das Landesjugendamt ist regelhaft nur dann involviert, wenn die Notwendigkeit von Verwaltungsakten in Erwägung gezogen wird, daher liegen auf Landesebene über die in der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 ff. SGB VIII keine statistischen Daten zu den angefragten Sachverhalten vor. (...) Die Meldungen erfolgten an die originär zuständigen Jugendämter und würden von diesen direkt bearbeitet. Die Daten hätten nicht sinnvoll bei den Jugendämtern erfragt werden können, da diese nach einer unterschiedlichen Gliederung erhoben würden und folglich nicht sinnvoll zu den Tatbeständen zusammengefasst werden könnten. (...) In der Regel leisteten die Jugendämter alle vor Ort erfüllbaren Aufgaben. Wenn sich beachtenswerte Tendenzen abzeichneten, finde ein gemeinsamer Austausch mit allen Jugendämtern statt, um zu diskutieren, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen notwendiger- und sinnvollerweise ergriffen werden sollten. (...)“ Überdies wird das HMSI darin wie folgt zitiert: „(...) Das Landesjugendamt händigt mit der Betriebserlaubnis an den Träger der Kindertageseinrichtung als Anlage zur Betriebserlaubnis das Merkblatt mit Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB. (...) Zudem sieht das SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff., insbesondere § 99) vor, wodurch eine landesweite datenmäßige Erfassung und Berichterstattung grundsätzlich möglich und zur Transparenz des Kinderschutzes zweckmäßig ist. (...)“ Im Nachgang der 20. Sitzung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses (ASA) vom 21. Januar 2026 teilte das HMSI, dem das Landesjugendamt angehört, darüber hinaus der Ausschussgeschäftsleitung am 25. Februar 2026 unter Bezugnahme auf dortige Nachfragen zur Beantwortung des Berichts Antrags mit: „Ein Zugriff auf die Aufstellungen der Jugendämter ist bislang nicht versucht worden, da keine Notwendigkeit bestand. Die Übermittlung von Meldungen nach § 47 SGB VIII, die nicht ohnehin dem Landesjugendamt zur Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Bearbeitung eingereicht wurden, erfolgt auf Anfrage des Landesjugendamts bei den Jugendämtern.“

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Arbeit und Soziales (ASA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Ist nach Ansicht des HMSI die auf der geschilderten Kooperationsübereinkunft zwischen dem Land und den Kommunen beruhende Praxis der Jugendämter in Hessen, das Landesjugendamt nur dann „regelhaft“ zu „involvieren“, wenn die Notwendigkeit von Verwaltungsakten in Erwägung gezogen wird“, sowohl mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit des Landesjugendamts gemäß § 85 Abs. 2 Nr.6 SGB VIII in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 15 Abs.1 Satz 1 HKJGB für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und

Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a, als auch mit der gesetzlichen Vorgabe an die Jugendämter und das Landesjugendamt in § 47 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII vereinbar, sich „gegenseitig unverzüglich“ zu informieren „über (alle) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“? Es wird um eine Begründung gebeten.

2. Nach welchen konkreten Kriterien beurteilen die Jugendämter in Hessen gegenwärtig in Eigenregie, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Notwendigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten durch das Landesjugendamt gegeben sein könnte, und somit, wann es für zwingend erforderlich zu erachten ist, das Landesjugendamt über ein meldepflichtiges Vorkommnis zu informieren?
3. Nach welchen konkreten Kriterien beurteilt das Landesjugendamt, wann sich „beachtenswerte Tendenzen abzeichnen“, die nach Auskunft des HMSI Bedingung für einen „gemeinsamen Austausch mit allen Jugendämtern“ über notwendige Maßnahmen seien? Bitte unter genauer Darstellung des Verfahrens der gegenseitigen unverzüglichen Information über meldepflichtige Vorkommnisse nach § 47 Abs. 3 SGB VIII sowie unter Auflistung aller eingetretenen Fälle eines gemeinsamen Austauschs mit den hessischen Jugendämtern einschließlich der gegebenenfalls vorgenommenen Maßnahmen seit dem Kalenderjahr 2022 berichten.
4. Über welche abstrakten und konkreten Erkenntnisse verfügt das HMSI derzeit im Hinblick auf den Umfang von anzeigepflichtigen „Ereignissen oder Entwicklungen“ an hessischen Kindertageseinrichtungen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“?
5. Wie viele meldepflichtige Vorkommnisse nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII wurden seit dem Kalenderjahr 2022 durch die Träger von Kindertageseinrichtungen bei den hessischen Jugendämtern zur Anzeige gebracht?
6. Über wie viele Anzeigen meldepflichtiger Vorkommnisse nach § 47 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII haben die hessischen Jugendämter trotz der gesetzlichen Vorgaben das Landesjugendamt nach Kenntnis beziehungsweise Einschätzung des HMSI seit dem Kalenderjahr 2022 nicht informiert?
7. Hält das HMSI eine zukünftige landesweite statistische Erfassung und Kategorisierung aller Anzeigen von meldepflichtigen Vorkommnissen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGB VIII durch Träger von Kindertageseinrichtungen bei den hessischen Jugendämtern im Hinblick auf die Transparenz des Kinderschutzes für zweckmäßig? Es wird um eine Begründung gebeten.
8. Nach welchen konkreten Kriterien beurteilt das HMSI, wann eine landesweite statistische Erfassung und Kategorisierung von meldepflichtigen Vorkommnissen nach § 47 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sowie eine entsprechende Berichterstattung zur Transparenz des Kinderschutzes zweckmäßig ist?
9. Nach welchen konkreten Kriterien beurteilt das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 HKJGB, ob eine Anzeige meldepflichtiger Vorkommnisse durch den jeweiligen Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII „richtig“, „vollständig“ und „rechtzeitig“ erfolgt ist?
10. Wie viele Bußgelder hat das Landesjugendamt wegen Verstößen von Trägern gegen die Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGB VIII in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII seit dem Kalenderjahr 2022 verhängt? Es wird um eine Darstellung der jeweiligen Bußgeldhöhe und Bußgeldbegründung gebeten.
11. Wie viele Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, wurden in den letzten fünf Kalenderjahren von Kindertageseinrichtungen in Hessen gemeldet? Es wird um eine Darstellung nach Kalenderjahren und um eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten gebeten; soweit rechtlich möglich und verhältnismäßig, zusätzlich für jede einzelne Einrichtung mit Angabe von Träger und Gemeinde/Ort.

Hierbei wird um eine differenzierte Darstellung gebeten, orientiert an der Kategorisierung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ auf Seite 2 der Anlage zur Betriebserlaubnis (Merkblatt mit Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB), insbesondere im Hinblick auf:

- a) Aufsichtspflichtverletzungen,
- b) Schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge, einschließlich Vergiftungen und Verbrennungen,
- c) Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten durch Mitarbeitende gegenüber Kindern,
- d) Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern,
- e) Suchtprobleme von Mitarbeitenden,
- f) Gravierende selbstgefährdende Handlungen von Kindern,
- g) Sexuelle Gewalt unter Kindern,
- h) Körperverletzungen unter Kindern,
- i) Katastrophenähnliche Ereignisse wie Feuer,
- j) Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren,
- k) Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bei in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen.

Wiesbaden, 28. April 2026

**Gerhard Bärsch  
Volker Richter  
Arno Enners  
Robert Lambrou  
Sandra Weegels  
Pascal Schleich  
Bernd Erich Vohl  
Christian Rohde**